

Geschäftsbedingungen Dienst- und Werkleistungen (insb. Digitalisierung, Seminare)

1. Vertragsschluss, Leistungsumfang

Den genauen Umfang der geschuldeten Dienst- oder Werkleistungen legt die WSCAD GmbH (nachfolgend „WSCAD“) in ihrem jeweiligen Angebot fest. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der WSCAD oder durch Ausführung einer Bestellung durch WSCAD zustande. Änderungen des Leistungsumfangs (sog. Change Requests) sind nur schriftlich im beiderseitigen Einvernehmen und unter entsprechender Anpassung der Vergütung möglich. Für den Leistungsumfang der Digitalisierung gilt ferner folgendes:

1.1 Bei der Digitalisierung werden bestehende Pläne (Schaltpläne oder Aufbaupläne) seitenweise in ein WSCAD-Datenformat umgesetzt oder nach Vereinbarung mit dem Kunden in ein anderes Fremdformat umgesetzt. Dabei wird an erster Stelle das Ziel verfolgt, die Pläne mit WSCAD funktionell und effektiv zu erstellen und weiterbearbeitbar zu machen. Dabei kann von einer 1:1 Darstellung abgewichen werden, dies stellt keinen Mangel der Bearbeitung dar.

1.2. Nur Werte, Texte und Informationen werden übertragen, die sichtbar in den Plänen eingetragen sind. Dies gilt insbesondere auch für die automatisch erstellten Listen (z.B. Materialliste), deren Angaben aus den Schaltplänen ermittelt werden. Die Umsetzung erfolgt immer unter Verwendung der bei Auftragserteilung aktuellen Version von WSCAD in der Ausbaustufe „Professional“ oder unter Verwendung der aktuellen Version des mit dem Auftraggeber vereinbarten Zielsystems.

1.3. Funktionalitäten, die über diesen definierten Leistungsumfang hinausgehen (z.B. Erstellung der Klemmenpläne, Materiallisten etc.) oder ein anderes Ausgabeformat, sind nicht im Leistungsumfang der Digitalisierung enthalten, können jedoch gesondert beauftragt werden.

1.4 Die umgesetzten Dateien werden im WSCAD-Format per Email geliefert oder werden als Download auf unserem Server bereitgestellt. Wurde die Lieferung von Ausgabelisten (z.B. Klemmenpläne, Materiallisten) vereinbart, werden diese unter Verwendung von Formularen aus dem WSCAD-Standardlieferungsumfang erstellt, außer es wurde ausdrücklich die Verwendung von kundenspezifischen Formularen beauftragt.

1.5 Der Umfang der Digitalisierung schließt ausdrücklich jede Engineering- und Planungsleistung aus! Im Rahmen einer Digitalisierung werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen in dem Umfang in das Zielsystem übertragen, wie sie in den bereitgestellten Vorlagen zur Verfügung stehen bzw. aus diesen Vorlagen ausgelesen werden können. Im Rahmen einer Digitalisierung findet seitens WSCAD keine Prüfung auf logische Richtigkeit der Planungsunterlagen des Auftraggebers statt. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Planungsunterlagen ist alleine der Auftraggeber verantwortlich.

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers, Freistellung der WSCAD von Rechten Dritter

2.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Insbesondere hat der Besteller der WSCAD, soweit dies erforderlich ist, unentgeltlich Zugang zu seinen EDV-Anlagen (einschließlich darauf befindlicher Software) zu verschaffen und einen Ansprechpartner zu benennen, der kurzfristig erforderliche Informationen beschaffen und Entscheidungen treffen kann.

2.2 Soweit der Besteller zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Material bereitstellt, garantiert er der WSCAD, dass er hierzu berechtigt ist und keine Rechte Dritter diesem Zweck entgegenstehen. Sollten dennoch Dritte Rechte geltend machen, unterrichten die Parteien einander. Der Besteller verpflichtet sich, WSCAD von sämtlichen hieraus entstehenden Nachteilen (einschließlich erforderlicher Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) freizustellen.

2.3 Für die Mitwirkungspflichten bei der Digitalisierung gilt ferner folgendes:

Vor Erstellung eines Angebots sind die zu digitalisierenden Pläne in digitaler Form (PDF, DWG) vollständig beizustellen. Dies beinhaltet auch insbesondere eventuelle kundenspezifische Zeichnungsrahmen oder Formulare. Nur die tatsächlich beigelegten Pläne sind von dem Angebot erfasst. Die Pläne werden vertraulich behandelt und im Falle der Auftragserteilung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von WSCAD archiviert. Nach Ablauf der Frist oder bei Nichterteilung des Auftrags werden die Pläne vernichtet oder auf Verlangen zurückgesandt.

3. Liefertermine, Rechteübertragung


3.1 Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, WSCAD bezeichnet sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich. Werden während der Leistungserbringung Umstände bekannt, die Einfluss auf die Bearbeitungsdauer haben, wird der Besteller umgehend informiert. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend. Gleiches gilt für Verzögerungen, die auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Bestellers zurückzuführen sind. Schadenersatzforderungen bei Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen.

3.2 Sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, erhält der Besteller an diesen – vorbehaltlich anderslautender Bezeichnung im Angebot – nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, das jedoch durch die vollständige Erfüllung sämtlicher der WSCAD aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Forderungen aufschiebend bedingt ist. Im Übrigen verbleiben sämtliche Urheber- und/oder Eigentumsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlich anderer Regelungen bei der WSCAD.

4. Abnahme von Werkleistungen, Preise und Zahlung von Werk- und Dienstleistungen, Aufrechnung

4.1 Bei Werkleistungen ist der Besteller zur Abnahme des fertiggestellten Werkes verpflichtet. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe schriftlich als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht in einem Umfang nachgekommen ist, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

4.2 Der vereinbarte Preis der Werkleistungen ist mit Ablauf der vorgenannten Abnahmefrist netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und ohne Abzug fällig. Rechnungen über Dienstleistungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und ohne Abzug fällig.

4.3 Vorbehaltlich anderslautender Bezeichnung im Angebot, werden Dienstleistungen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt, wobei ein Tagessatz 8 Stunden Dienstleistung umfasst und darüber hinaus gehender Zeitaufwand mit jeweils 1/8 des Tagessatzes berechnet wird. Die Dienstleistungsvergütung ist spätestens 90 Tage nach erbrachter Leistung zur Zahlung fällig.  Kosten (z.B. Fahrt-/Übernachungskosten, Verpflegungskosten und sonstige Spesen) werden in tatsächlicher Höhe berechnet, Reisezeiten werden mit 1/2 Stundensatz angesetzt. Maßgebend für die Dienstleistungspreise ist die jeweils aktuelle Preisliste der WSCAD.

4.4 Werkleistungen werden bei Fehlen anderweitiger Bezeichnung im Angebot nach Zeit- und Materialaufwand berechnet. Die vorstehende Ziffer gilt insoweit entsprechend. Maßgebend für die Werkleistungspreise ist die jeweils aktuelle Preisliste der WSCAD.

4.5 Soweit in einem Angebot die Vergütung der Werk-/Dienstleistungen geschätzt wird, ist diese Schätzung unverbindlich.

5. Gewährleistung der WSCAD für Werkleistungen, Haftung der WSCAD für Werk- und Dienstleistungen, Verjährung der Ansprüche des Bestellers

5.1 Die WSCAD erbringt für Dienstleistungen keine Gewährleistung. Für Werkleistungen gewährt WSCAD 12 Monate Gewährleistung nach Abnahme. Mängel müssen vom Auftraggeber schriftlich angezeigt und dokumentiert werden. WSCAD wird innerhalb angemessener Frist aufgetretene Mängel im Wege der Nachbesserung beheben. Sollte auch ein zweiter Nachbesserungsversuch scheitern, so kann der Besteller den Leistungspreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Voraussetzung

dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Ansprüche auf Schadenersatz sind jedoch ausgeschlossen, es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen oder eine Garantie nicht eingehalten. Stellt sich heraus, dass WSCAD Leistungen zur Fehlersuche/-beseitigung erbracht hat, ohne hierzu verpflichtet zu sein (z.B., weil der Besteller den Mangel nicht nachweisen kann oder diesen WSCAD nicht zurechnen kann), erstattet der Besteller der WSCAD den Aufwand nach deren Dienst-/Werkleistungssätzen.

5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet WSCAD nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet WSCAD (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, haftet WSCAD auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der WSCAD. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Garantien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, bereitgestellte Updates, Patches und/oder Servicepacks für die Software zu nutzen, und vor der Installation der Software und anschließend regelmäßig, insbesondere bevor er eine Änderung der Hard- oder Softwareumgebung vornimmt, seine Daten zu sichern. Soweit dem Besteller ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten oder durch ihn oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software und/oder des Vertragsgegenstandes oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung der Software und/oder des Vertragsgegenstandes trifft, haftet die WSCAD nicht. Sie übernimmt keine Gewähr für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software und/oder des Vertragsgegenstandes.

5.4 Für die Digitalisierung gilt ferner folgendes:

Der Auftraggeber ist selber für die Abnahme der von WSCAD digitalisierten Planungsunterlagen verantwortlich. Es ist nicht zulässig, auf Basis einer von WSCAD erstellten Digitalisierung eine Anlagenplanung oder einen Anlagenumbau durchzuführen, ohne dass der Auftraggeber die Digitalisierung zuvor auf Fehler geprüft und eine Abnahme durchgeführt hat.

5.5 Ansprüche des Bestellers aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen verjähren binnen eines Jahres nach Erbringung der Dienstleistung bzw. Abnahme der Werkleistung.

6. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen der WSCAD (Seminare, individuelle Schulungen und Workshops, Consulting, Projektierung)

6.1 Besondere Bedingungen für Standardseminare

6.1.1 Standardseminare sind Seminare, die online oder in unseren Schulungszentren in Deutschland zu festgelegten Terminen nach einem definierten Schulungskonzept stattfinden.

6.1.2 Die Gebühren für ein Standardseminar werden dem Besteller ca. 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnet und sind zzgl. der gesetzlichen MwSt. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Seminargebühren müssen vor Antritt des Seminars bezahlt sein, ansonsten kann WSCAD dem Besteller die Teilnahme verweigern. In den Seminargebühren sind bei Präsenzveranstaltungen das technische Equipment, Mittagessen, Erfrischungsgetränke und Seminarunterlagen enthalten.

6.1.3. Vertragsmodell für Standardseminare („Schulungs-Packages“)

6.1.3.1. WSCAD bietet für Standardseminare optional ein kostenpflichtiges Abo mit einer Grundgebühr und einem festen Kontingent an Semintagen an. Für dieses Abo gelten abweichend zur vorstehenden Ziff. 6.1.2 die Regelungen dieser Ziff. 6.1.3.

6.1.3.2. Abo-Verträge ohne automatische Verlängerung haben eine feste Laufzeit von 365 Tagen ab Vertragsschluss und enden nach Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die einmalige Grundgebühr ist innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig.

6.1.3.3. Abo-Verträge mit automatischer Verlängerung haben eine Mindestlaufzeit von 365 Tagen ab Vertragsschluss und verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht rechtzeitig nach Maßgabe dieses Abschnitts gekündigt werden. Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Nutzungsperiode ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die jährlichen Grundgebühren sind jeweils im Voraus innerhalb von 90 Tagen nach Beginn eines neuen Vertragsjahres zur Zahlung fällig. Monatliche Zahlungen sind nicht möglich.

6.1.3.4. Nicht genutztes Kontingent verfällt mit Ablauf der jeweiligen Nutzungsperiode. Bei vorzeitiger Ausschöpfung des Kontingents kann die WSCAD für weitere Serviceleistungen ein neues Angebot nach Maßgabe der regulär geltenden Preise unterbreiten.

6.1.4 Terminänderungen, Ummeldungen oder Stornierungen muss der Besteller der WSCAD schriftlich oder per Email an gbs@wscad.com mitteilen.

6.1.5 Bis 14 Tage vor dem Seminarbeginn mitgeteilte Terminänderungen werden kostenlos durchgeführt. Für später mitgeteilte Terminänderungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € netto fällig, die WSCAD dem Besteller zusätzlich zu den Seminargebühren berechnet.

6.1.6. Eine Ummeldung, d.h. die Ersetzung eines angemeldeten Teilnehmers durch eine andere Person, ist kostenlos möglich.

6.1.7 Bei Stornierung des Seminars durch den Besteller, fallen – außer im Falle einer Kündigung gemäß § 626 BGB – die Stornierungsgebühren wie folgt an:

- Stornierung bis 14 Tage vor Seminarbeginn: 30% des Gesamtbetrags
- Stornierung bis 7 Tage vor Seminarbeginn: 50% des Gesamtbetrags
- Stornierung bis 4 Tage vor Seminarbeginn: 75% des Gesamtbetrags
- Stornierung ab 3 Tage vor Seminarbeginn: 100% des Gesamtbetrags

Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass die WSCAD Aufwendungen nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe gehabt hat.

6.1.8 Sollte das Seminar wegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt, Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse) von WSCAD abgesagt werden, so stellt diese Absage eine Kündigung gemäß § 626 Abs.2 BGB dar. Der Besteller hat im Falle einer solchen Absage keinen Anspruch auf die Durchführung des Seminartermins. Bei einer Absage seitens WSCAD kann der Besteller wählen, ob er an einem anderen durch die WSCAD angebotenen Seminar teilnehmen oder die Buchung stornieren möchte. Im letzteren Fall wird dem Besteller das Honorar erstattet. Die Regelungen der vorstehenden Ziff.

6.1.3. bleiben hiervon unberührt.

6.1.9 Für Schäden, die infolge einer Absage durch WSCAD entstehen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten oder Arbeitsausfall), haftet WSCAD nur nach Maßgabe von vorstehender Ziff. 5.2.

6.1.10 Die von WSCAD übergebenen Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt oder verbreitet werden.

6.2. Besondere Bestimmungen für weitere Dienstleistungen (Insbesondere individuelle Schulungen und Workshops, Consulting, Projektierung, die beim Kunden vor Ort durchgeführt werden oder von der Definition der Standardseminare abweichen)

6.2.1. Die Zahlungsbedingungen zu Dienstleistungen sind unter Ziff. 4.3 beschrieben.

6.2.2. Vertragsmodell für Dienstleistungen („Consulting-Packages“)

6.2.2.1. WSCAD bietet für Dienstleistungen optional ein kostenpflichtiges Abo mit einer Grundgebühr und einem festen Kontingent an Dienstleistungstagen an. Für dieses Abo gelten abweichend zur vorstehenden Ziff. 6.2.1 die Regelungen dieser Ziff. 6.2.2.

6.2.2.2. Abo-Verträge ohne automatische Verlängerung haben eine feste Laufzeit von 365 Tagen ab Vertragsschluss und enden nach Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die einmalige Grundgebühr ist innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig.

6.2.2.3. Abo-Verträge mit automatischer Verlängerung haben eine Mindestlaufzeit von 365 Tagen ab Vertragsschluss und verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht rechtzeitig nach Maßgabe dieses Abschnitts gekündigt werden. Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Nutzungsperiode ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die jährlichen Grundgebühren sind jeweils im Voraus innerhalb von 90 Tagen nach Beginn eines neuen Vertragsjahres zur Zahlung fällig. Monatliche Zahlungen sind nicht möglich.

6.2.2.4. Nicht genutztes Kontingent verfällt mit Ablauf der jeweiligen Nutzungsperiode. Bei vorzeitiger Ausschöpfung des Kontingents kann die WSCAD für weitere Serviceleistungen ein neues Angebot nach Maßgabe der regulär geltenden Preise unterbreiten.

6.2.3. Terminänderungen, Ummeldungen oder Stornierungen muss der Besteller der WSCAD schriftlich oder per Email an gbs@wscad.com mitteilen.

6.2.4. Bis 14 Tage vor dem Dienstleistungsbeginn mitgeteilte Terminänderungen werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für später mitgeteilte Terminänderungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € netto fällig, die WSCAD dem Besteller zusätzlich zu dem Honorar für die Dienstleistung berechnet. Die WSCAD behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten (wie zum Beispiel nicht mehr stornierbare Reisekosten oder Mietkosten) in Rechnung zu stellen.

6.2.5 Bei Stornierung der Dienstleistung durch den Besteller, fallen – außer im Falle einer Kündigung gemäß § 626 BGB – die Stornierungsgebühren wie folgt an:

- Stornierung bis 14 Tage vor dem Dienstleistungsbeginn: 30% des vereinbarten Gesamtbetrages
- Stornierung bis 7 Tage vor dem Dienstleistungsbeginn: 50% des vereinbarten Gesamtbetrages
- Stornierung bis 4 Tage vor dem Dienstleistungsbeginn: 75% des vereinbarten Gesamtbetrages
- Stornierung ab 3 Tage vor dem Dienstleistungsbeginn: 100% des vereinbarten Gesamtbetrages

Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass die WSCAD Aufwendungen nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe gehabt hat.

6.2.6. Sollte die Dienstleistung wegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse) von WSCAD abgesagt werden, so stellt diese Absage eine Kündigung gemäß § 626 Abs.2 BGB dar. Der Besteller hat im Falle einer solchen Absage keinen Anspruch auf die Durchführung der Dienstleistung zum vereinbarten Termin. Bei einer Absage seitens WSCAD kann der Besteller wählen, ob er eine Dienstleistung zu einem anderen Zeitpunkt /eine andere Dienstleistung wahrnehmen möchte oder die Buchung storniert. Im letzteren Fall wird dem Besteller das Honorar erstattet. Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 6.2.2. bleiben hiervon unberührt.

6.2.7 Für Schäden, die infolge einer Absage durch WSCAD entstehen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten oder Arbeitsausfall), haftet WSCAD nur nach Maßgabe von vorstehender Ziff. 5.2.

6.2.8 Die von WSCAD übergebenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt oder verbreitet werden.

7. Erfüllungsgehilfen der WSCAD

WSCAD ist berechtigt, von ihr geschuldete Werk- oder Dienstleistungen durch Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen durchzuführen.

8. Aufrechnung/Abtretung durch den Besteller

8.1 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

8.2 Ohne ausdrückliche Zustimmung der WSCAD ist der Besteller nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder zu übertragen.

9. Geltung und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

9.1 Zusätzlich gelten unsere Vertragsbedingungen Softwarelieferung und -wartung. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten vorrangig zu den Vertragsbedingungen Softwarelieferung und – wartung für die Inanspruchnahme von Dienst- und Werkleistungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers gelten, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nur in dem Umfange, in dem sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

9.2 WSCAD behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen in Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist, d.h. insbesondere soweit die Änderung oder Ergänzung aufgrund einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten erforderlich ist. Der Besteller wird nach der Veröffentlichung neuer Geschäftsbedingungen auf diese hingewiesen. Die Änderung der Geschäftsbedingungen tritt in Kraft, wenn der Besteller dieser nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einstellung der geänderten Geschäftsbedingungen und Änderungsmitteilung widerspricht. WSCAD wird den Besteller hierauf in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die mangelhafte Bestimmung sollen die Parteien durch eine solche ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn ihr möglichst nahekommt.

10.2. Soweit diese Geschäftsbedingungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ergänzend.

10.3. Erfüllungsort ist Bergkirchen. Gerichtsstand für alle evtl. Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist München, wenn der Besteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. WSCAD ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.